

Fächerspezifische Bestimmung

für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben

(Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Theologisches Projekt (MAM 2) (8 LP) (Pflichtmodul)

Kompetenzen: fachwissenschaftliche Kompetenzen (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, exegetisch-historische Kompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz und ökumenisch und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (in projektbezogener Auswahl)), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6/9LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz. Es sind 6 Leistungspunkte zu erwerben, sofern das Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) im Unterrichtsfach katholische Religionslehre studiert wird. Wird das Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) nicht im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre studiert, sind im Modul Fachdidaktik (MAM 5) 9 Leistungspunkte zu erwerben.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	eine Studienleistung	8

Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündl. Prüfung über ein ausge- wähltes Beispiel eines guten Religions- unterrichts	benotet	zwei Studien- leistungen, eine zusätzliche Studien- leistung, wenn das Theorie-Praxis-Modul nicht in der Katholischen Religionslehre studiert wird	6/ 9
-------------------------	--------------	---	---------	--	---------

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte minimal 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. April 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Mai 2015.

Dortmund, den 1. Juni 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather